

Hygienekonzept und Verhaltensregeln am Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NLSI)

zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Allgemeines

In allen Räumen (einschließlich Fluren, Treppenhäusern o.ä.) des NLSI ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss den in der aktuellen Verordnung zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus des Landes Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, SARS-CoV-2-Umgangsverordnung ö. ä.) festgelegten Vorgaben (medizinische Maske, FFP2-Maske usw.) entsprechen.

Ausnahmen sind nur in den in der aktuellen Verordnung zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus des Landes Brandenburg festgelegten Fällen möglich, sofern die Studienleitung diese genehmigt hat.

Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen von dieser Pflicht ausgenommen sind, haben dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass diese Personen keinen solchen Schutz tragen dürfen. Das Attest ist der Studienleitung mindestens eine Kalenderwoche vor dem Betreten der Räume des NLSI in Kopie einzureichen. Das Original ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die betreffenden Personen sind trotzdem angehalten, alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. durch das Tragen eines Gesichtsvisiers oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für medizinisch zumutbare Zeitabstände (z.B. bei Kurzaufenthalten auf dem Gang im Gebäude).

Auf dem Gelände des NLSI ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn sich Personen an einem festen Sitzplatz aufhalten, kann darauf verzichtet werden, sofern die Regelungen der aktuellen Verordnung zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus des Landes Brandenburg dies zulassen.

2. Verhalten der Teilnehmenden vor Prüfungs- bzw. Unterrichtsbeginn

Sollten die Regelungen der aktuellen Verordnung zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus des Landes Brandenburg es erfordern, haben die Teilnehmenden regelmäßig ein negatives Corona-Testergebnis vorzuweisen.

Die Teilnehmenden sind angehalten, sich vor Beginn der Prüfung/des Unterrichts nicht in Gruppen vor dem Institutsgebäude aufzuhalten. Sie haben sich direkt nach Ankunft unverzüglich in den Prüfungs- bzw. Unterrichtsraum zu begeben und dort ihren Platz einzunehmen.

Vor Betreten des Gebäudes haben sich die Teilnehmenden die Hände zu desinfizieren. Ein entsprechender Spender befindet sich im Eingangsbereich.

Die Anwesenheit aller Teilnehmenden wird je Unterrichtsgruppe täglich festgehalten.

Teilnehmende, die unter einer Erkältung leiden oder erkältungsähnliche Symptome zeigen, nehmen nicht an der Prüfung bzw. dem Unterricht teil. Bei Allergien (z.B. Heuschnupfen) sind die Teilnehmenden angehalten, den Bediensteten des NLSI durch Vorlage eines Attests nachzuweisen, dass bei ihnen die Erkältungssymptome eine andere Ursache haben.

3. Prüfung, Unterricht und Pausenzeiten

Dozierende, Prüfende und Klausuraufsichtsführende sind angehalten, möglichst großen Abstand zu den Teilnehmenden zu halten, mindestens jedoch 1,5 Meter. So ist zum Beispiel im Unterricht auf das Erteilen individueller Hilfestellungen bei Einzelarbeiten zu verzichten, Prüfungsaufgaben oder Übungsblätter sollten noch vor Eintreffen der Teilnehmenden an den Plätzen verteilt sein usw.

Bei Prüfungen stellt das NLSI sicher, dass zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Prüfungsteilnehmenden eingehalten wird.

Dozierende haben strikt darauf zu achten, dass die Teilnehmenden beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums die Abstände zueinander einhalten und die ausgeschilderten Ein- und Ausgangswege nutzen. In den Pausenzeiten haben Dozierende und Teilnehmende darauf zu achten, dass der Unterrichtsraum gut durchlüftet wird.

In den Toilettenräumen darf sich nur eine bestimmte Anzahl an Personen gleichzeitig aufhalten. Die jeweilige Anzahl ist dem Aushang an der Toilette zu entnehmen.

4. Verhalten der Teilnehmenden nach Ende der Prüfung bzw. nach Unterrichtschluss

Die Teilnehmenden haben das Gelände des NLSI nach Prüfungsende bzw. Unterrichtschluss unverzüglich zu verlassen. Dabei ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

5. Ausstattung

Alle Toiletten sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet. Anweisungen zum richtigen Händewaschen hängen in jeder Toilette aus. Des Weiteren sind vor den Prüfungs- bzw. Unterrichtsräumen und im Eingangsbereich gut sichtbar Informationen zu Infektionsschutzmaßnahmen ausgehängt.

Mikrowelle, Kühlschrank und Wasserkocher stehen Teilnehmenden nicht mehr zur Verfügung. Zudem wird auf Anfrage weder Geschirr noch Besteck an Teilnehmende herausgegeben.

Die Toiletten werden täglich gereinigt.

Türklinken und Gegenstände, die regelmäßig von unterschiedlichen Personen berührt werden oder in Gebrauch sind, werden durch Bedienstete des NLSI mehrfach am Tag desinfiziert.

6. Personal des NLSI

Während der Unterricht in den Gebäuden des NLSI in Beeskow und Lübben stattfindet, ist gewährleistet, dass mindestens ein*e Bedienstete*r des NLSI anwesend ist, um auf die Einhaltung der Regelungen hinzuwirken, diese zu überwachen und ggf. Verstöße gegen die oben genannten Regelungen zu sanktionieren.

7. Verschärfung der Regelungen, weitere Maßnahmen

Sofern es aufgrund der aktuellen Verordnung zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus des Landes Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung o. ä.), einer anderen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung (z.B. Allgemeinverfügung) oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, die genannten Regelungen zu verschärfen oder um weitere Maßnahmen zu ergänzen, kann die Studienleitung dies jederzeit anordnen.

8. Ordnungsvorschriften

Die Nichtbeachtung der o.g. Regelungen durch Teilnehmende stellen Verstöße gem. § 8 der Institutsordnung des NLSI dar, die mit folgenden Ordnungsmitteln geahndet werden können:

1. Abmahnung
2. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch und
3. Ausschluss vom Lehrgangsbesuch.

Die Ordnungsmittel können von jeder/jedem hauptamtlichen Bediensteten des NLSI im Namen des Studienleiters ausgesprochen werden.

Beeskow, den 02.08.2021


Rolf Lindemann
Verbandsvorsteher